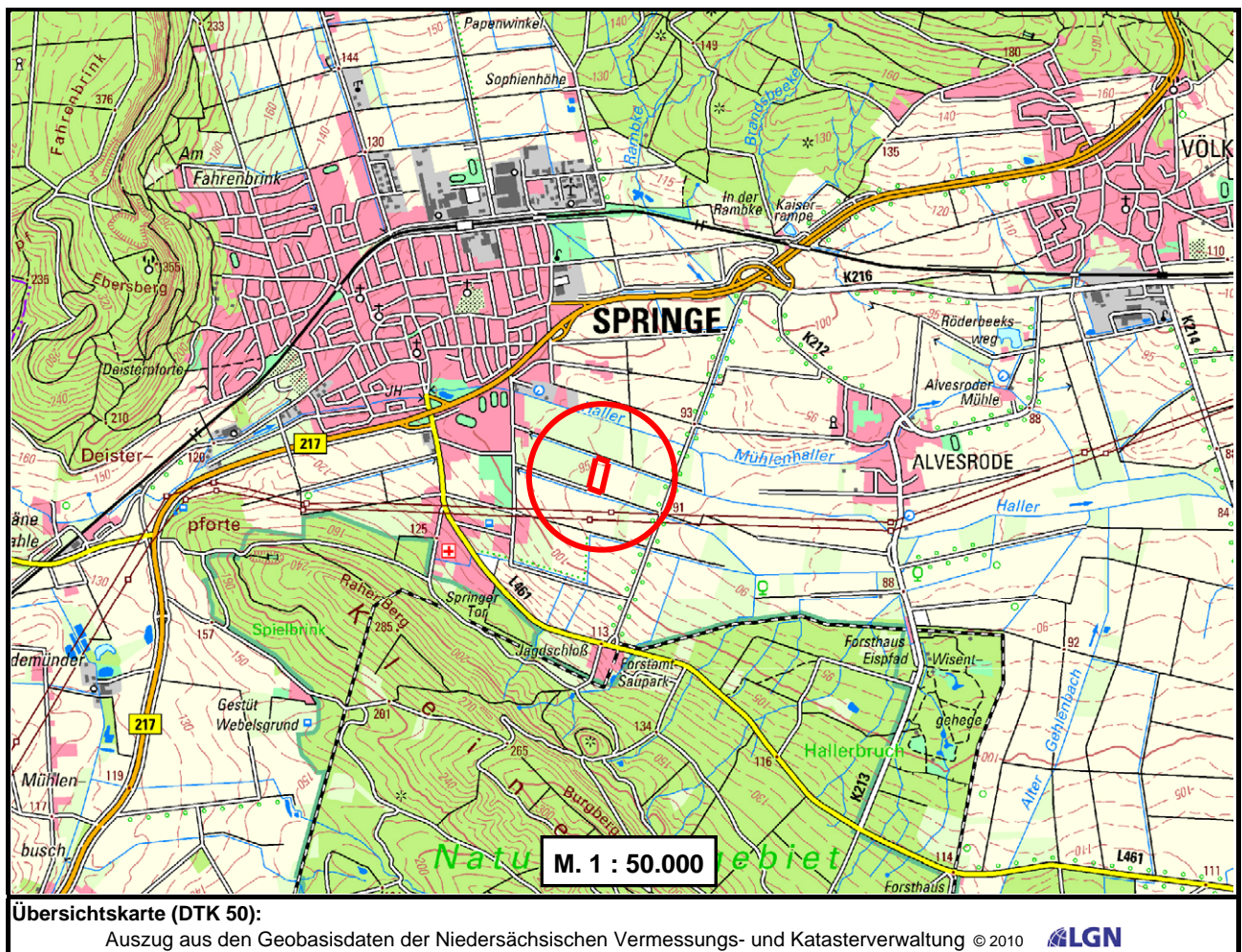


Stadt Springe

Stadtteil Springe

16. Änderung des Flächennutzungsplanes



Juli 2011

Stadt Springe

Stadtteil Springe

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Juli 2011

Stadt Springe

Stadtteil Springe

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)	1
1. Allgemeines	1
1.1 Ausgangssituation / Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3 Ziele und Zwecke der Planung	2
1.4 Planungsvorgaben	3
2. Standortvergleich.....	3
3. Erläuterung der Darstellungen.....	8
4. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes	8
4.1 Verkehrliche Belange	8
4.2 Erschließung	9
4.3 Denkmalpflegerische Belange	10
4.4 Belange des Immissionsschutzes.....	10
4.5 Belange von Boden, Wasser, Natur und Landschaft.....	10
5. Verfahren	10
5.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)	11
5.2 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB).....	13
5.3 Feststellungsbeschluss.....	14
TEIL B (Begründung - Umweltbericht)	15
6. Einleitung Teil B.....	15
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	15
6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	15
6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes	17
7. Angaben zum Plangebiet sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	18
8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung.....	19
8.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	25
8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	27
8.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
9. Zusätzliche Angaben	28
9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	28
9.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	28
9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Südöstlich der Stadt Springe, im Stadtteil Springe ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant, die mit nachwachsenden Rohstoffen (vorwiegend Mais) betrieben werden soll.

Vorhabenträger ist die Bioenergie Springe GmbH & Co. KG, in der ortsansässige Landwirte organisiert sind.

Die Anlage soll mit einem hohen energetischen Nutzungsgrad betrieben werden. Begleitend zur Bauleitplanung werden daher in einem Städtebaulichen Vertrag die Rahmenbedingungen für ein schlüssiges Wärmekonzept zwischen der Stadt und den Anlagenbetreibern geregelt. In der näheren Umgebung der Biogasanlage sollen Blockheizkraftwerke (BHKW) bei den jeweiligen Wärmenutzern errichtet, mit dem erzeugten Biogas betrieben und zugleich elektrische Energie zur Einspeisung in das öffentliche Netz erzeugt werden.

Zum derzeitigen Planungsstand ist vorgesehen, dass ein BHKW (max. 250 kW_{el}¹) am Standort der Anlage errichtet wird, welches die Anlage selbst mit der erforderlichen Prozesswärme versorgt. Weiterhin befinden sich die Verhandlungen mit einem Wärmeabnehmer (DRK-Blutspendedienst) in einem fortgeschrittenen Stadium. An dem Standort dieses Wärmeabnehmers ist die Errichtung eines weiteren BHKW (525 kW_{el}) vorgesehen. Für die erste Ausbaustufe der Biogasanlage wird somit eine installierte Leistung von insgesamt ca. 775 kW_{el} angestrebt. Konzipiert ist die Anlage für rund 1,3 MW_{el}, was die Grundannahmen hinsichtlich Einsatzsubstratmengen, Verkehrsaufkommen etc. betrifft.

Als weitere Wärmenutzer kommen das Krankenhaus Springe, das DRK Altenpflegeheim oder das Schulzentrum Süd in Frage. Eventuell kann das vorhandene, momentan mit Pflanzenöl betriebene BHKW des Hallenbades auf Biogas umgestellt werden.

Außer der Biogasanlage selbst, geprägt v.a. von mehreren Fermentationsbehältern, sollen im Geltungsbereich die erforderlichen Siloplatten und die sonstigen (energie)technischen Anlagen sowie ggf. weitere zweckdienliche Anlagen errichtet werden.

Im Norden unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich und im Süden südlich des angrenzenden Feldweges befindet sich jeweils ein Graben, welcher in östlicher Richtung entwässert. Der nördliche Graben wird in den Zufahrtsbereichen verrohrt. In den südlichen Graben wird Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt eingeleitet. Verrohrung und Einleitung sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Da die geplante Anlage nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) zählt, ergibt sich das Erfordernis für eine Bauleitplanung.

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage geschaffen. Der Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage südlich Schwarzer Koppelweg“ befindet sich derzeit im Verfahren.

¹ alle nachfolgenden Leistungsangaben beziehen sich auf die elektrische Leistung

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 2,5 ha) befindet sich südöstlich der Ortslage Springe in der dortigen Feldflur zwischen den Wirtschaftswegen „Schwarzer Koppelweg“ und „Auf dem Bruche“.

Die nächstgelegenen Wohngebäude (Schwarzer Koppelweg) liegen in einer Entfernung von ca. 450 m zur geplanten Biogasanlage. Ebenfalls westlich (550 bis 600 m) befinden sich Sportanlagen und das Hallenbad. Im Südwesten folgen mehrere landwirtschaftliche Hofstellen sowie einzelne Wohngebäude im Außenbereich.

Der Standort selbst ist weiträumig umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Nördlich des Standortes (ca. 250 m entfernt) verläuft die Haller, ein Nebenfluss der Leine, mit ihren bachbegleitenden Gehölzstrukturen. Im Osten liegen in ca. 150 m Entfernung größere Feldgehölzkomplexe bevor in ca. 450 m Entfernung die so genannte „Kaiserallee“, eine auf das Jagdschloss ausgerichtete, von Kastanien gesäumte Achse folgt. Weiter östlich befindet sich die Ortslage Alvesrode (ca. 1,6 km Luftlinie entfernt).

Im Süden verläuft die L 461 in ca. 970 m Entfernung, an die sich die Waldbestände des Kleinen Deisters anschließen, welche großflächig als Naturschutzgebiet (NSG ‚Saupark‘) ausgewiesen sind.

Die B 217 liegt westlich und nördlich, ca. 0,8 bis 1 km entfernt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 75, 76, 77, 78 und 154 in der Gemarkung Springe, Flur 28.

Der Standort der Biogasanlage wird vollständig ackerbaulich genutzt. Seine mittlere Höhe beträgt ca. 94,20 m ü.NHN².

1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Die Biogasnutzung an diesem Standort dient folgenden Zielen:

- Förderung von regenerativen, aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Energien;
- Förderung einer dezentralen Strom- und Wärmeversorgung für den DRK Blutspendedienst sowie weitere potenzielle Nutzer (wodurch eine verminderte Abhängigkeit von der überregionalen Energieversorgung und von konventionellen Energieträgern erreicht wird);
- Ermöglichung einer zusätzlichen Einkommensquelle für mehrere ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der Schaffung von ca. 1 zusätzlichem Arbeitsplatz. Die vorhandenen Betriebe werden in ihrer Wirtschaftskraft gestärkt und damit eine Standortsicherung der Betriebe erreicht.
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region durch Bau und Betrieb der Biogasanlage.

² ü.NHN = über Normalhöhennull: Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel (gem. Deutsches Haupthöhennetz 1992)

1.4 Planungsvorgaben

Raumordnung

Im RROP Region Hannover 2005 sind im Plangebiet sowie in dessen näheren Umfeld folgende Darstellungen enthalten:

- die Flächen zwischen L 451 und B 217 - und damit der eigentliche Standort - sind als ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘ dargestellt,
- im südlichen Abschnitt des Geltungsbereiches (sich nach Südosten zum Jagdschloss hin fortsetzend) ist ein ‚Vorsorgegebiet für Erholung‘ gekennzeichnet,
- der Nahbereich der Haller ist als ‚Vorranggebiet für Natur und Landschaft‘ ausgewiesen,
- südlich verlaufen zwei Hochspannungsleitungen (110 kV),
- das südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet ‚Osterwald-Saupark‘ ist als ‚Vorsorgegebiet Natur und Landschaft‘ sowie ‚Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts‘ ausgewiesen,
- als Bestandteil des regional bedeutsamen Radwanderwegenetzes für den Freizeitverkehr (radiale Route 11) ist in der Erläuterungskarte 11 „Erholung/Regionales Radwegenetz“ der weiter im Norden gelegene „Weg zur Kunst“ gekennzeichnet.

Bezüglich der Energieversorgung wird im RROP (Beschreibende Darstellung) ausgeführt: *„Notwendige neue Erzeugungskapazitäten in der Region Hannover sind auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien zu errichten. (...) die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen“* (Abschnitt D 3.5 Energie).

Flächennutzungsplan

In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit der vorliegenden 16. Flächennutzungsplanänderung soll der Geltungsbereich als „Sonderbaufläche Biogas“ dargestellt werden.

2. Standortvergleich

Vergleich von Standortalternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind alternative Standorte zu prüfen und eventuell vorhandene Planungsalternativen aufzuzeigen. Hierzu wurden bereits frühzeitig (Juli 2010) 5 verschiedene Standorte beruhend auf wirtschaftlichen Überlegungen (schlüssiges und wirtschaftliches Wärmekonzept mit relativer Nähe zu potenziellen Wärmeabnehmern), nach naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen und raumordnerischen Belangen sowie hinsichtlich erschließungstechnischer Fragestellungen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete vergleichend betrachtet. Dieser Standortvergleich wird im Folgenden wiedergegeben.

Die Standortalternativen

- 1 südl. B 217 / Ausfahrt Eldagsen,
- 2 nördl. Eldagsener Straße,
- 3 am „Quickspringweg“,
- 4 südl. „Schwarzer Koppelweg“,
- 5 südl. „Im Reite“,

sind aus Karte 1 im Anhang zu ersehen.

Die Auswahl und Bewertung der Standortalternativen orientiert sich an folgenden räumlich-funktionalen, genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen:

- Es handelt sich um Standortalternativen, die im Zuge vorangegangener Besprechungen und Abstimmungen mit Stadtverwaltung und Politik zur Prüfung vorgeschlagen wurden.
- Ausgeschlossen wurden Standorte die im Umfeld der Haller (Gewässer II. Ordnung) liegen, deren Auenbereiche im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes weiter entwickelt werden sollen und wo bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt wurden.
- Weitere Ausschlussbereiche sind Flächen unter den Freileitungen der Hochspannungstrassen.
- Standorte, die unmittelbar an das Denkmalensemble Jagdschloss und Kaiserallee angrenzen, kommen nicht in Frage.
- Als Standorte ausgeschlossen sind Naturschutzgebiete und Waldflächen.
- Von der Betreibergemeinschaft ist geplant, ein gemeinsames Blockheizkraftwerk (BHKW) für Altenheim und Blutspendedienst (BSD), ggf. auch für die Fa. octapharma (OPGD) zu errichten, das mit dem in der Biogasanlage erzeugten Gas betrieben wird. Eventuell kann auch das vorhandene BHKW des Hallenbades mit Biogas der Anlage betrieben werden. Ein weiteres BHKW soll unmittelbar an der Biogasanlage errichtet werden. Von hier aus ist eine Wärmeleitung zu den potenziellen Abnehmern geplant. Aus wirtschaftlichen und wärmetechnischen Gründen sollte die Entfernung zu den potenziellen Gas-/Wärmeabnehmern möglichst gering sein.
- Das Eingangssubstrat der Anlage (v.a. Mais, Gülle, Hühnerkot) wird zu ca. 60 % über die B 217 aus Richtung Hameln / Bad Münder angefahren, das Ausgangssubstrat ebenfalls zu ca. 60 % in Richtung Hameln / Bad Münder abtransportiert.³ Insofern ist die Anbindung des Standortes an die B 217 besonders relevant.
- Die in Karte 1 dargestellten Standortalternativen geben eine ungefähre Lage, aber keine flächenscharfe Abgrenzung des möglichen Anlagenstandortes wieder.

Standort 1: südl. B 217 / Ausfahrt Eldagsen

Beschreibung:

Der Standort 1 liegt in der Feldflur unmittelbar südlich der B 217, zwischen der Bundesstraße, der Eldagsener Straße und dem Landschaftsschutzgebiet Osterwald-Saupark.

³ Die Angaben entsprechen dem Stand Juli 2010 und sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage südlich Schwarzer Koppelweg“ (Stand: Vorentwurf) aktualisiert und konkretisiert.

Vorteile:

- Erschließung über vorhandene Wirtschaftswege parallel zur B 217 oder am LSG möglich.
- Keine Durchfahrung von vorhandenen Wohngebieten.
- Unmittelbare Nähe zur Eldagsener Straße und zur Auf- und Abfahrt Springe / Eldagsen der B 217.
- Noch akzeptable Entfernung zu den potenziellen Gas-/ Wärmeabnehmern.
- Im Eigentum eines Mitglieds der Betreibergesellschaft.

Nachteile:

- Unmittelbar angrenzend an das LSG Osterwald-Saupark.
- Evtl. Geruchsbelästigungen für die nördlich der B 217 angrenzende, bestehende Wohnbebauung (Baugebiet „Großer Graben“) wären im weiteren Verfahren gutachterlich zu prüfen.
- Standort und unmittelbar angrenzende Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen.
- Bei Realisierung von Bebauung südl. der B 217 gemäß F-Plan sind Lärm- und Geruchsbelästigungen nicht auszuschließen. Der Verkehr der Anlage würde ggf. durch Baugebiete führen.
- Gegebenenfalls ist die Anbindung des Wirtschaftsweges an die Eldagsener Straße (Landesstraße) auszubauen.

Standort 2: nördl. Eldagsener StraßeBeschreibung:

Der Standort 2 liegt in der Feldflur unmittelbar nördlich der Eldagsener Straße, unweit vom Jagdschloss Saupark.

Vorteile:

- Erschließung über Eldagsener Straße (Landesstraße L 461) denkbar.
- Gute Erreichbarkeit der Auf- und Abfahrt Springe / Eldagsen der B 217 ohne Durchfahrung vorhandener Wohngebiete.
- Großer Abstand des Anlagenstandortes zu Wohngebieten, keine Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung dadurch Lärm- und Geruchsbelästigungen weitestgehend auszuschließen.
- Geringste Entfernung zu den potenziellen Gas-/Wärmeabnehmern Altenheim, BSD, OPGD.
- Im Eigentum eines Mitglieds der Betreibergesellschaft.

Nachteile:

- Im LSG „Osterwald-Saupark“ und unweit vom NSG „Saupark“ gelegen.
- Denkmalensemble Jagdschloss / Kaiserallee in sehr geringer Entfernung.
- Abbiegespur an Landesstraße erforderlich.
- Lage in der freien Landschaft mit lokaler Bedeutung für die Naherholung.

Standort 3: am „Quickspringweg“

Beschreibung:

Der Standort 3 liegt in der Feldflur südöstlich von Springe am Wirtschaftsweg Quickspringweg und der Kaiserallee.

Vorteile:

- Erschließung ohne Durchfahrung vorhandener Wohngebiete.
- Großer Abstand des Anlagenstandortes zu Wohngebieten, keine Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung dadurch Lärm- und Geruchsbelästigungen weitestgehend auszuschließen.
- Vergleichsweise günstige Entfernung zu den potenziellen Gas-/ Wärmeabnehmern.

Nachteile:

- Im LSG Osterwald-Saupark gelegen.
- Denkmalensemble Jagdschloss / Kaiserallee in geringer Entfernung.
- Gegebenenfalls ist der Knotenpunkt Wittkoppsweg / Eldagsener Straße auszubauen.
- Lage in der freien Landschaft mit lokaler Bedeutung für die Naherholung.
- Nicht im Eigentum von Mitgliedern der Betreibergesellschaft.

Standort 4: südl. „Schwarzer Koppelweg“

Beschreibung:

Der Standort 4 liegt in der Feldflur südöstlich von Springe zwischen den Wirtschaftswegen „Schwarzer Koppelweg“ und „Auf dem Bruche“.

Vorteile:

- Größerer Abstand zu Schutzgebieten (LSG Osterwald-Saupark).
- Durch vorhandenes, großes Feldgehölz geschützter Standort, abgeschirmt von der Kaiserallee.
- Kürzeste Anbindung führt über verschiedene Wirtschaftswege von/nach Norden zur Auf- und Abfahrt „Springe“.
Eldagsener Straße und Auf- und Abfahrt „Springe / Eldagsen“ wäre ebenfalls über mehrere Wirtschaftswege erreichbar.
- Bei Verkehrsführung über Norden (Auf- und Abfahrt „Springe“) liegen nur wenige Wohnhäuser (Oppelner Straße) an der Abfahrtstrecke.
- Großer Abstand des Anlagenstandortes zu Wohngebieten, keine Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung dadurch Lärm- und Geruchsbelästigungen weitestgehend auszuschließen.
- Noch akzeptable Entfernung zu den potenziellen Gas-/ Wärmeabnehmern Altenheim, BSD, OPGD.
- Im Eigentum eines Mitglieds der Betreibergesellschaft.

Nachteile:

- Lage in der freien Landschaft mit lokaler Bedeutung für die Naherholung.

Standort 5: südl. „Im Reite“

Beschreibung:

Der Standort 5 liegt in der Feldflur östlich von Springe am Wirtschaftsweg „Im Reite“.

Vorteile:

- Günstige Lage zur Auf- und Abfahrt „Springe“ der B 217.
- Großer Abstand zum LSG Osterwald-Saupark.
- Großer Abstand des Anlagenstandortes zu Wohngebieten, keine Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung dadurch Lärm- und Geruchsbelästigungen weitestgehend auszuschließen.
- Im Eigentum eines Mitglieds der Betreibergesellschaft.

Nachteile:

- Standort mit zu großer Entfernung zu den potenziellen Gas-/ Wärmeabnehmern (unrentabel).
- An der Strecke zur Auf- und Abfahrt „Springe“ liegen einzelne Wohnhäuser.
- Keine Abschirmung zur Kaiserallee durch vorhandene Gehölze.
- Lage in der freien Landschaft mit lokaler Bedeutung für die Naherholung.

Zusammenfassung / Fazit

Nach Abstimmungsgesprächen mit Stadt, Region (UNB), Betreiber und Planungsbüro von Luckwald ist Standort 4 aus folgenden Gründen als Vorzugsstandort anzusehen:

- Im Vergleich zu den Standorten 2 und 3 liegt der Standort 4 außerhalb des LSG Osterwald-Saupark und entfernter zu dem Denkmalensemble Jagdschloss / Kaiserallee.
- Durch ein vorhandenes, großes Feldgehölz ist der Standort 4 im Vergleich zum Standort 5 bereits gut zur Kaiserallee abgeschirmt.
- Im Gegensatz zum Standort 1 großer Abstand des Anlagenstandortes zu Wohngebieten, keine Wohnbebauung in der Hauptwindrichtung dadurch Lärm- und Geruchsbelästigungen weitestgehend auszuschließen.
- Kurze Anbindung über verschiedene Wirtschaftswege von/nach Norden zur Auf- und Abfahrt „Springe“ möglich, mit nur wenigen Wohnhäusern (Oppelner Straße) am Abfahrtsweg.
- Noch akzeptable Entfernung zu den potenziellen Gas-/ Wärmeabnehmern.

Nach intensiver Beschäftigung mit den einzelnen Standorten und Abwägung der einzelnen Vor- und Nachteile hat der Ortsrat Springe in seiner 20. Sitzung am 22.09.2010 mit der erforderlichen Mehrheit den Beschluss gefasst, zu empfehlen, die Variante Standort 4 (südl. „Schwarzer Koppelweg“) im weiteren Verfahren als Vorbereitung für die erforderliche Bauleitplanung zu prüfen.

3. Erläuterung der Darstellungen

Art der baulichen Nutzung

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Biogas‘ werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage im Geltungsbereich ermöglicht. Weiterhin schließt die Darstellung die Errichtung von Anlagen mit ein, die der Zweckbestimmung ‚Biogas‘ zuzuordnen sind.

Die außerhalb des Geltungsbereiches geplanten BHKWs sind nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.

4. Auswirkungen des Flächennutzungsplanes

4.1 Verkehrliche Belange

Fahrten zur Biogasanlage erfolgen insbesondere bei der Anlieferung der Gärprodukte (v.a. Mais), bei dem Abtransport der Gärreste (die als Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden) sowie bei der täglichen Betreuung und Wartung der Anlage. Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde ein Fachgutachten⁴ erstellt. Als Grundlage wurde im Herbst 2010 eine Verkehrszählung an den relevanten Knotenpunkten durchgeführt bzw. auf vorhandene Zähldaten und Prognosen (Erweiterung Fa. octapharma, Harmsmühlenstraße) zurückgegriffen.

Ein maximales Verkehrsaufkommen wird während der Maisernte (ca. 14 Tage im Zeitraum Mitte Sept. bis Mitte Okt.) erreicht. In diesem Zeitraum kann die Verkehrsbelastung bei bis zu 3 Fahrten pro Stunde liegen.

Die Biogasanlage wird 365 Tage im Jahr betrieben, so dass regelmäßig An- und Abtransporte stattfinden. Ausgehend von den Mengen der Einsatzstoffe und den anfallenden Reststoffe unter Einbeziehung der Transportkapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge sind pro Jahr insgesamt maximal ca. 2.000 Transportfahrten (An-/Abtransport) sowie die Leerfahrten hin und zurück zu erwarten. Demnach ergeben sich ca. 5,5 Fahrten insgesamt pro Tag und Richtung.

Die Fahrten werden überwiegend mit LKW (Sattelzüge, Lastzüge) von weiter entfernten Flächen sowie mit Schleppern aus dem näheren Umfeld der Anlage erfolgen.

Die verkehrliche Erschließung der Anlage ist durch die Benutzung öffentlicher Straßen in Verbindung mit Realverbandswegen (Nahbereich) gegeben. Der eventuell erforderliche Ausbau sowie die Unterhaltung der genutzten Feldwege wird zwischen Anlagenbetreiber und Realverband bzw. der Stadt Springe (Hallerbrücke) privatrechtlich geregelt. Für die Hallerbrücke und ggf. weitere durch den zusätzlichen Anlagenverkehr belastete Überfahrten sind statische Nachweise zur Tragfähigkeit vom Anlagenbetreiber im weiteren Verfahren zu erbringen.

Ungefähr 85 % der Transporte erfolgen aus/in Richtung Westen über die B 217. Hierzu wurde im Verkehrsgutachten zwei Varianten der Verkehrsführung gegenübergestellt und hinsichtlich Ver-

⁴ Jester 2011: Verkehrsuntersuchung Anbindung einer Biogasanlage an das angrenzende Straßennetz in der Stadt Springe, Ingenieurbüro Jester (Stand: 02/2011)

teilung der Verkehrsmengen, Leistungsfähigkeit sowie ggf. erforderliche Umbauten (Einmündungsbereiche) untersucht.

Variante 1 geht von einer Verkehrsführung über die östliche Abfahrt der B 217 (Oppelner Straße) und weiter über „Weg zur Kunst“ sowie die Feldwege aus. Dieser Erschließung soll nur zum Antransport genutzt werden. Da an dieser Strecke kaum Wohnbebauung vorhanden ist, sind die Belastungen für Anwohner weitestgehend minimiert. Dagegen kann die Erholungsnutzung durch den Verkehr eingeschränkt sein.

Die Abfahrt erfolgt über den Feldweg „Auf dem Bruche“ und die öffentlichen Straßen Harmsmühlenstraße, Im alten Lande, Eldagsener Straße zur westlichen Auffahrt der B 217.

Variante 2 geht davon aus, dass auch für den Antransport die westliche Abfahrt der B 217 und die Straßen Eldagsener Straße, Harmsmühlenstraße, Im alten Lande, Auf dem Bruche genutzt werden. Transporte von/zu den nordöstlichen gelegenen Flächen erfolgen weiterhin über die dortigen Verbindungswege. Dadurch kann der Erholungsraum weiter von Verkehr entlastet werden.

Welche Lärmtechnischen Auswirkungen mit den beiden Varianten verbunden sind, wird in einem schalltechnischen Gutachten untersucht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Erschließungsvarianten mit ihren jeweiligen Auswirkungen weiter dezidiert verglichen. Nach Abwägung von Vor- und Nachteilen wird eine Vorzugsvariante abgeleitet. Einhaltung der vereinbarten Fahrtrouten soll über geeignete Instrumente (städtebaulichen Vertrag, verkehrsrechtliche Anordnung etc.) verbindlich geregelt werden.

4.2 Erschließung

Die Voraussetzungen für eine Erschließung des Standortes sind gegeben. Verkehrlich erfolgt die Erschließung über die vorhandenen öffentlicher Straßen in Verbindung mit Realverbandswegen (Nahbereich). Soweit erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Schmutzwasser) können grundsätzlich in den Wegen verlegt werden. Außerdem sind Leitungen zwischen der Biogasanlage und potentiellen Abnahmestellen für Gas und Wärme sowie die Einspeisung von Strom zu verlegen. Zum Bebauungsplanentwurf werden genauere Angaben zur beabsichtigten Leitungserschließung vorliegen.

Für die Verlegung der Leitungen gelten die Bestimmungen des DVGW sowie die Bestimmungen der Stadt Springe für die Durchführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen. Für Kreuzung dieser Leitungen mit Gewässern sind Wasserrechtsanträge bei der Region Hannover zu stellen.

Die Lage der Leitungen, mindestens auf städtischen Flächen, ist genau zu vermessen und zu dokumentieren. Der Betreiber muss für die Leitungen eine verlässliche Planauskunft für Dritte einrichten, wenn z. B. bei Baumaßnahmen nach Leitungsplänen gefragt wird. Es wird empfohlen, dass der Betreiber für seine Planauskunft mit einem Unternehmen kooperiert, dass im Bereich Springe standardmäßig zu Planauskünften angefragt wird, z.B. Stadtwerke Springe/ENBS oder E.ON Avacon.

Eine Rückhaltung des Oberflächenwassers kann auf dem Flurstück der Biogasanlage erfolgen. Die Vorflut ist durch vorhandene Gräben entlang der Wege gegeben. Die erforderlichen Maßnahmen zur Grundstücksentwässerung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser, sowie der Neubau oder die Änderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern als auch

Gewässerausbauten sind im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

4.3 Denkmalpflegerische Belange

Die Brücke über die Haller im Zuge der nordseitigen Erschließung steht unter Denkmalschutz. Im weiteren Verfahren sind vom Anlagenbetreiber statische Nachweise zur Tragfähigkeit zu erbringen. Bei einer eventuell erforderlichen Verstärkung der Brücke sind die Anforderungen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Kosten für Umbaumaßnahmen sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Gleiches gilt eventuell für weitere genutzte Brücken und Durchlassbauwerke, was im weiteren Verfahren noch geprüft wird.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken⁵. Im Rahmen der mit der Errichtung der Biogasanlage verbundenen Erdarbeiten können archäologische Fundstellen aufgedeckt werden, die gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig sind. Auf die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. § 10, § 13 und § 14 NDSchG) wird verwiesen.

Die genannten Leitungstrassen zu potentiellen Abnahmestellen für Gas und Wärme sowie für die Einspeisung von Strom sowie die Errichtung der Blockheizkraftwerke bedürfen im Vorfeld der Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG.

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Umweltbericht behandelt.

4.5 Belange von Boden, Wasser, Natur und Landschaft

Die Belange von Boden, Wasser, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht behandelt.

5. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Verwaltungsausschuss am 11.11.2010 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mit einer Bürgerversammlung am 13.12.2010 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2010 von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 14.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

⁵ Schreiben Bauaufsicht Stadt Springe, Frau Bulla vom 06.01.2010

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hat stattgefunden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 24.03. bis zum 26.04.2011 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung hat stattgefunden.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie die Beschlüsse in zusammengefasster Form wiedergegeben:

5.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Von der Öffentlichkeit wird die Standortwahl in der freien Landschaft und in einem wichtigen (Nah-)Erholungsraum kritisiert.

Seitens der Stadt Springe wird auf den umfassenden Standortvergleich (Kap. 2 der Begründung) verwiesen. Dabei war u.a. die Nähe zu den potenziellen Wärmeabnehmern aber auch der Abstand zu vorhandener Bebauung entscheidend, um Konflikte v.a. durch Lärm und Geruch einer Biogasanlage zu vermeiden.

Des Weiteren werden eine Zersiedelung und massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung befürchtet.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines breiten Eingrünungsstreifen aus Bäumen und Sträuchern um den gesamten Anlagenstandort und die Verwendung gedeckter Farben sowie eine Reduzierung der Anlagenhöhe auf maximal 16,50 m können der Zersiedlungseindruck und störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung teilweise vermieden werden. Durch die Prüfung verschiedener Erschließungsvarianten und die beabsichtigte Festlegung einer Haupttransportroute von Süden (Regelung im städtebaulichen Vertrag) sollen die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung weiter minimiert werden. Weitere Gewerbegebietsentwicklungen außerhalb des Geltungsbereiches, die eine Zersiedelung befördern würden, sind nicht vorgesehen.

Es werden erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft (u.a. Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser, Rotmilanlebensraum) sowie Schutzgebiete der Umgebung erwartet.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung lassen sich nicht vollständig vermeiden und werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Behandlung und Einleitung anfallenden Oberflächenwassers werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens geregelt. Gemäß den Vorgaben der Region Hannover sind Vorkehrungen zur Reinigung des Niederschlagswassers zu treffen, bevor dieses dem Vorfluter zugeführt wird. Die Reinigung soll in einem bewachsenen Kiesfilter erfolgen. Belastetes Niederschlagswasser ist über ein geeignetes Rohrsystem dem Gärprozess zuzuführen. Damit eine Gefährdung insbesondere oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers nicht zu befürchten ist, wird die

gesamte Anlage einschließlich des Rückhaltebeckens mit einem Wall umschlossen. In diesem Auffangraum sollen die im Havariefall austretenden wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden. In den Bachlauf der Haller wird nicht eingegriffen.

Der Rotmilan konnte im Gebiet nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bebauung des Plangebietes ein Ausweichen dieser sehr mobilen Art auf andere Gebiete ohne weiteres möglich ist. Ackerbaulich genutzte Flächen sind auch in der Umgebung in großem Umfang vorhanden und innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Habitate vorhanden, welche für diese Art von essenzieller Bedeutung sein könnte.

Schutzgebiete und -objekte gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Es wird ein erheblicher Mehrverkehr mit einhergehender Gefährdung, Straßenschäden (u.a. Hallerbrücke) sowie Lärmbelastungen, des weiteren Geruchsbelästigungen ausgehend von der Anlage und ein allgemeiner Wertverlust von Immobilien erwartet. Außerdem wird nach einer verbindlichen Sicherung der Regelungen zu An- und Abfahrtverkehr gefragt. Es wird vorgeschlagen die Kaiserallee vom Jagdschloss aus zur An- und Abfahrt zu nutzen.

Die zu erwartenden Mehrverkehre und der evtl. Ausbaubedarf von Straßen wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärken aus der Erweiterung der Firma octapharma (Bebauungsplan Nr.78) in einem Verkehrsgutachten untersucht. Für die jetzt vorgesehene Haupttransportroute von Süden ist kein Straßenausbau notwendig, die denkmalgeschützte Hallerbrücke kann umgangen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch die geringen Zusatzverkehre der Biogasanlage sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren sind weder von den Geruchs- noch von den Schallimmissionen erhebliche Beeinträchtigungen von Wohngebäuden in der Ortslage Springe zu erwarten. Entsprechende Untersuchungen hierzu wurden durchgeführt.

Aufgrund des großen Abstandes der Anlage zur Wohnbebauung besteht kein Anlass zur Sorge, dass es aufgrund der Biogasanlage zu Wertverlusten von Wohnimmobilien kommen wird.

Die Fahrtrouten können den beauftragten Fuhrunternehmen vertraglich vorgegeben werden.

Zudem kann die Stadt Springe die Einhaltung der vereinbarten Fahrtrouten über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber verbindlich regeln. Gegebenenfalls können auch verkehrsrechtliche Anordnungen seitens der Stadt Springe ergehen.

Die Kaiserallee steht in Verbindung mit dem Jagdschloss unter Denkmal- und Ensembleschutz. Zudem würde die Erholungsfunktion in einem empfindlicheren Bereich gestört.

Biogasanlagen werden grundsätzlich in ihrer Sinnhaftigkeit angezweifelt und ein effizientes Energiekonzept gefordert. Die Förderungspolitik für solche Anlagen und insbesondere der großflächige Anbau von Energiepflanzen (mit negativen Auswirkungen durch intensiven Düngemittel-/Pflanzenschutzmitteleinsatz, Vermaisung etc.) werden kritisiert.

Die Stadt Springe legt großen Wert darauf, dass die Anlage mit einem hohen energetischen Nutzungsgrad betrieben wird. Begleitend zur Bauleitplanung werden daher in einem Städtebaulichen Vertrag die Rahmenbedingungen für ein schlüssiges Wärmekonzept zwischen der Stadt und dem Anlagenbetreiber geregelt.

Bei der Förderung von Biogasanlagen handelt es sich um grundsätzliche politische Entscheidungen, die nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Der Anbau von Energiepflanzen erfolgt im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und ist ebenfalls der Bauleitplanung nicht unmittelbar zugänglich. Außer Mais werden auch andere nachwachsende Roh-

stoffe in der geplanten Anlage verwertet. Gegebenenfalls in Zukunft kommen weitere nachwachsende Rohstoffe und Reststoffe als Eingangssubstrate in Frage.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Springe jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Berücksichtigung finden die Anregungen zu einer anderen Verkehrsführung (nicht durch Feldmark) durch die vergleichende Prüfung von zwei Erschließungsvarianten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis zum Schutz der Hallerbrücke wird im Zuge der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt, ebenso die Anmerkungen zur Begrenzung der Bauhöhe der Anlage. Die Anregungen zum Wärmekonzept finden Eingang im städtebaulichen Vertrag und sind Gegenstand des baugenehmigungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Bezüglich der Anregungen und Bedenken zum Umgang mit Oberflächenwasser wird auf das wasserrechtliche Verfahren verwiesen.

5.2 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Vom Gewerbeaufsichtsamt wurde die genehmigungsrechtliche Einstufung (Immissionsschutzrecht) angefragt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG wurde mit dem Gewerbeaufsichtsamt zwischenzeitlich abgestimmt und ergibt sich aus dem Gasspeichervolumen und der Größe des Güllelagers. Die Zuständigkeit liegt beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Umfassende Geruchs- und Lärmgutachten liegen vor und berücksichtigen die vorgebrachten Hinweise. Dezentrale BHKWs sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und noch nicht hinreichend zu verorten, um diese gutachterlich zu betrachten. Dies bleibt der Genehmigungsplanung vorbehalten.

Die Region Hannover hält weitere Kartierungen zum Feldhamster für erforderlich. Außerdem wird auf Beachtung von Unterhaltungsverordnungen und Gewässerrandstreifen hingewiesen und um Beteiligung der Abfallbehörde gebeten.

Kartierungen zu Feldhamstern sind bereits in 2010 entsprechend den Vorgaben erfolgt. Sie wurden in 2011 fortgesetzt und abgeschlossen. Eine Dokumentation findet sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Biogasanlage wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Die untere Abfallbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

Die Stadtwerke Springe weisen auf Einspeisepunkte etc. für den erzeugten Strom hin.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und die Einspeisepunkte werden durch den Anlagenbetreiber mit den Stadtwerken abgestimmt und spätestens im Genehmigungsverfahren dargelegt.

Vom Niedersächsischen Forstamt Saupark sind Stellungnahmen mit Kritik zur Standortwahl hinsichtlich dem Erleben von Eigenart und Schönheit der Kaiserallee eingegangen und die Forderung nach einer vollständigen Verblendung durch Eingrünung.

Die besondere kulturhistorische und Landschaftsbild prägende Bedeutung der Kaiserallee ist der Stadt Springe bewusst und hat entsprechende Berücksichtigung im Planverfahren gefunden.

Beim Vergleich der Standortalternativen galt ein besonderes Augenmerk dem Schutz von Jagdschloss und Kaiserallee vor evtl. Beeinträchtigungen durch die Biogasanlage. Der gewählte Standort ist durch vorhandene Feldgehölze bereits weitgehend abgeschirmt. Auch liegt der Standort außerhalb der direkten Blickbeziehungen zwischen Kaiserallee und Harmsmühlenstraße, da auch nach Westen eine Abschirmung durch Gehölzstrukturen und Bebauung besteht.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines breiten Eingrünungsstreifen aus Bäumen und Sträuchern um den gesamten Anlagenstandort und die Verwendung gedeckter Farben sowie eine Reduzierung der Anlagenhöhe auf maximal 16,50 m werden störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild teilweise vermieden. Vollständig verbergen lässt sich die Anlage allerdings nicht.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erhebt keine grundsätzlichen Bedenken. Sie gibt Anregungen bzgl. der verkehrsgerechten Ausbildung der Einmündung möglicher Zufahrtsstraßen in die Landesstraße L 461 und verweist auf das Niedersächsische Straßengesetz. Um Bereitstellung des Verkehrsgutachtens im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren wird gebeten.

Im Rahmen der Beteiligung für das Bebauungsplanverfahren wurde der Behörde die Verkehrsuntersuchung bereit gestellt. Die Einmündungssituationen wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung mit betrachtet. Neue Zufahrten an die L 461 sind nicht vorgesehen. Die Anbindung erfolgt über die öffentliche Straße „Im alten Lande“. Angesichts der geringfügigen Mehrverkehre, der Hauptfahrbeziehungen und der aktuellen Einmündungssituation wird vom Verkehrsgutachter keine Notwendigkeit für einen Umbau des Anschlusses gesehen.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Springe jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Berücksichtigt wurden die Anmerkungen zum Feldhamster durch ergänzende Kartierungen zum Umweltbericht im Bebauungsplan. Dem Hinweis zum Schutz der Kaiserallee wird durch die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung ein umfassenden Eingrünung und eine Beschränkung der Anlagenhöhe gefolgt.

5.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Springe, den 07.07.2011

gez. Hische

.....
Bürgermeister
(Hische)

TEIL B (Begründung - Umweltbericht⁶)

6. Einleitung Teil B

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der Bauleitplanung zur Biogasanlage Springe berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten (s. u.). Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen (BImSchV) anzuwenden.

Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (LRP 1990) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

Landschaftsplan Stadt Springe:

Die dem Kleinen Deister vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen weisen eine mittlere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes auf.

Der Standort der Biogasanlage wird dem Landschaftstyp „Gewässerauen der Haller und ihrer Zuflüsse“ zugeordnet. Als Funktionsschwerpunkte werden „Landwirtschaft, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Biotopvernetzung“ angegeben. Entlang der Haller tritt darüber hinaus noch der Funktionsschwerpunkt „Retentionsraum“ hinzu.

⁶ Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover:

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Die Kaiserallee östlich des Plangebietes ist zusammen mit dem Waldrandbereich des Kleinen Deisters als wichtiger Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dargestellt.
- Der Bereich zwischen Schwarzer Koppelweg und Haller (bzw. nördlich und südlich etwas darüber hinaus) ist als für den Naturschutz wichtiger Bereich aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften gekennzeichnet. Bei diesem Bereich (Stadt Springe, Nr. 18) handelt es sich um Grünlandreste an der Haller, die als Lebensraum seltener Tierarten (besonders Vögel) Bedeutung haben. Angestrebt wird ein Schutz des Grünlandes und der Gehölze.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:

Schutzgebiete und -objekte gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Südlich - in etwa 280 m Entfernung zu dem geplanten Biogas-Standort - befindet sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „LSG - H 32 Osterwald – Saupark“.

Natura 2000:

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine vom Land Niedersachsen gemeldeten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete (3823-332 ‚Höhlengebiet im kleinen Deister‘ und 3823-331 ‚Hallerbruch‘) befinden sich ca. 1,2 km südlich bzw. südöstlich des Plangebietes.

Grundsätzlich sind die von dem Plangebiet ausgehenden Umweltauswirkungen nicht dazu geeignet, entfernt liegende Natura 2000 - Gebiete zu beeinträchtigen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 ff BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schutzgebiete und –objekte nach NWG:

Durch die Planung sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt schutzgutbezogen in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens.

Untersuchungsumfang:

Der geplante Biogas-Standort ist nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt und weist nach erster Einschätzung eine geringe Empfindlichkeit auf. Diese Einschätzung stimmt auch mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes (s.o.) überein. Insbesondere faunistisch ist mit einer überwiegend geringen Bedeutung des Gebietes zu rechnen; das Vorkommen einzelner seltener oder gefährdeter Arten ist dennoch nicht auszuschließen. Aufgrund der angrenzenden Grünlandkomplexe ist u.a. die avifaunistische Bedeutung weiter zu untersuchen.

Folgende Untersuchungen werden vorgenommen, um das Gebiet abschließend naturschutzfachlich zu bewerten und um die erforderlichen artenschutzrechtlichen Aussagen treffen zu können⁷:

Untersuchungsumfang und Beurteilung der Datenlage	Kartierung
Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen)	
<ul style="list-style-type: none"> → Es erfolgt eine Kartierung der Biotoptypen (gemäß v. DRACHENFELS 2004) am Standort der Biogasanlage sowie in der näheren Umgebung (2 Begehungen). → Die Flora (Gefäßpflanzenarten) des Plangebietes wird im Zuge der Biotoptypenkartierung mit erfasst. → Folgende faunistische Kartierungen werden durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Brutvögel</u>: flächendeckende Erfassung des Untersuchungsgebietes und angrenzender Bereiche zwischen Landesstraße, „Kaiserallee“ und „Im Reite“ in insgesamt 8 Begehungen im Zeitraum März bis Ende Juni. - <u>Fledermäuse</u>: 9 Begehungen mit Detektor im Zeitraum April bis September. Ergänzende Durchführung von Netzfang in drei Nächten im Bereich der Kaiserallee zur detaillierten Artenansprache. - <u>Tagfalter und Heuschrecken</u>: Stichprobenartige Kartierung im Rahmen der übrigen Kartierungen im B-Plan-Geltungsbereich sowie auf unmittelbar angrenzenden Flächen. - <u>Feldhamster</u>: durch flächendeckende Erhebung im Gelände (eine Begehung im April/Mai (100m-Radius um Anlage) und eine Begehung im August (500m Radius) nach der Getreideernte) im B-Plan-Geltungsbereich sowie auf angrenzenden Flächen. 	X
Landschaft / Landschaftsbild	
<ul style="list-style-type: none"> → Auswertung von LP Springe und LRP Region Hannover sowie Ortsbegehung 	X

⁷

Die Geländekartierungen zu Fledermäusen, Tagfalter, Heuschrecken, Brutvögeln sowie Feldhamster sind bereits stichprobenhaft in 2010 erfolgt. Sie werden in 2011 fortgesetzt und abgeschlossen. Eine Dokumentation in Karte und Text erfolgt im weiteren Verfahren zur B-Plan-Entwurfssfassung des Umweltberichtes.

Boden, Wasser, Klima/Luft	
<ul style="list-style-type: none"> → Auswertung des LP Springe und der DGK 5 – Boden (Reichsbodenschätzung) → Die naturfernen Gräben - als einzige Oberflächengewässer im Plangebiet - werden im Zuge der Biotoptypenkartierung mit erfasst. 	(X)
Mensch	
<ul style="list-style-type: none"> → Erstellung einer Verkehrsprognose, in welcher das zu erwartenden Verkehrsaufkommen und die voraussichtlichen Fahrwege beschrieben und bewertet werden sowie Aussagen getroffen werden, ob eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Straßennetzes gegeben ist. Außerdem werden die Grundlagen für die Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Kfz-Verkehre geliefert. → Erstellung einer Schallimmissionsprognose, in welcher die zu erwartenden Schallimmissionen beschrieben und bewertet werden sowie Aussagen getroffen werden, ob emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind. → Erstellung einer Geruchsmissionsprognose, in welcher die zu erwartenden Geruchsmissionen beschrieben und bewertet werden sowie Aussagen getroffen werden, ob emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind. → Auswertung von Planungsvorgaben (Flächennutzungsplan, RROP), v.a. zu den Themen Wohn- und Erholungsfunktionen. 	---
Kultur-/Sachgüter	
<ul style="list-style-type: none"> → Auswertung von Planungsvorgaben (v.a. LP, Flächennutzungsplan, Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler) 	---

7. Angaben zum Plangebiet sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt zwischen den Wirtschaftswegen „Schwarzer Koppelweg“ und „Auf dem Bruche“ südöstlich der Ortslage Springe. Er wird aktuell vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen und ist weiträumig umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, teilweise Grünland).

Es handelt sich beim Geltungsbereich um eine ebene Fläche mit keinem ausgeprägten Relief (mittlere Höhe beträgt ca. 94,20 m ü.NHN⁸). Im Nord und Süden befindet sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich jeweils ein Graben, welcher in östlicher Richtung entwässert. Die nächstgelegenen Wohngebäude (Schwarzer Koppelweg) liegen in einer Entfernung von ca. 450 m zur geplanten Biogasanlage am südöstlichen Ortsrand von Springe.

Nördlich des Standortes (ca. 250 m entfernt) verläuft die Haller, ein Nebenfluss der Leine, mit ihren bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandresten. Im Osten liegen in ca. 150 m Ent-

⁸ ü.NHN = über Normalhöhennull: Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel (gem. Deutsches Haupthöhennetz 1992)

fernung größere Feldgehölzkomplexe bevor in ca. 450 m Entfernung die so genannte „Kaiserallee“, eine auf das Jagdschloss ausgerichtete, von Kastanien gesäumte Achse folgt.

Im Süden verläuft die L 461 in ca. 970 m Entfernung, an die sich die Waldbestände des Kleinen Deisters anschließen, welche großflächig als Naturschutzgebiet (NSG ‚Saupark‘) ausgewiesen sind. Die B 217 liegt westlich und nördlich, ca. 0,8 bis 1 km entfernt.

Eine schutzgutbezogene Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen erfolgt für die Entwurfsfassung der Bauleitpläne.

Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem „Osnabrücker Modell“. Sie wird für die Entwurfsfassung der Bauleitpläne vorgenommen.

8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des B-Planes wird aktuell vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen in den folgenden Kapiteln.

8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Mensch:

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der geplanten Biogasanlage insbesondere Auswirkungen durch Schall- (Anlagen- und Verkehrslärm) oder Geruchsemissionen von Bedeutung sein. Darüber hinaus sind ggf. weitere Auswirkungen auf das Wohnumfeld und auf die Erholungsfunktionen zu berücksichtigen.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 450 m zum Anlagenstandort, direkt an der Straße „Schwarzer Koppelweg“.

In zwei Fachgutachten wurden die zu erwartenden Schallimmissionen und Geruchsmissionen für diese Wohnlagen sowie die Belastungen durch Verkehrslärm im weiteren Umfeld untersucht:

Schallimmissionen⁹

Die Schalltechnische Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von Grenzwertüberschreitungen durch den Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten sind.

So werden weder durch die Maschinengeräusche der Biogasanlage selbst noch durch die Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände der Anlage oder durch den An- und Abfahrtsverkehr auf den nicht öffentlichen Wegen die relevanten Immissionsrichtwerte der TA Lärm erreicht. Das gilt auch unter der Annahme des schalltechnisch ungünstigsten Fall während der Maisernte für beide Erschließungsvarianten tags und nachts. Eine Erschließung vorwiegend von Süden würde insbesondere nachts die nördlich gelegenen Wohnhäuser (Oppelner Weg etc.) von zusätzlichem Verkehrslärm entlasten.

Für den Bereich der öffentlichen Straßen (v.a. Im alten Lande, Harmsmühlenstraße) sind die Regelungen der 16. BImSchV zu beachten. Die relevanten Immissionsgrenzwerte werden auch in diesem Bereich für beide Erschließungsvarianten sicher eingehalten.

Geruchsimmissionen¹⁰

In der gutachtlichen Stellungnahme zu Geruchsemissionen wird zusammenfassend festgestellt: *„Als Ersteinschätzung lässt sich aus den Anlagendaten und aus Berechnungen, die für andere vergleichbare Anlagen durchgeführten wurden, ableiten, dass bei der geplanten Größe der Anlage im Bereich der nächsten Wohngebäude in minimal 450 m Entfernung Geruchsbelastungen zu erwartet sind, die ungefähr im Bereich des Irrelevanzkriteriums (Geruchsstundenanteil 2 % der Jahresstunden) liegen werden.“*

Da sich die weiteren Geruchsquellen [Hinweis: Kläranlage, Sauenhaltung im Bereich der Straße „Im Alten Land“] aufgrund der am Standort zu erwartenden Windrichtungsverhältnisse jedoch ebenfalls überwiegende westlich und östlich der Emittenten auswirken, wird eine geringe Überlagerung erwartet. Die Geruchsgesamtbelastung wird jedoch voraussichtlich kein Maß erreichen, das als erhebliche Belästigung einzustufen wäre.“

Aufgrund der besonderen orografischen Situation (Deisterpforte etc.) und vorhandener Vorbelastungsquellen (Tierhaltungsbetriebe, Kläranlage) wird die Geruchsbelastung noch weiter untersucht.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind im Wesentlichen nur Silagegerüche und bei ungünstigen Randbedingungen gegebenenfalls schwache Abgasgerüche zu erwarten. Intensive und sehr unangenehme Gerüche treten nur bei Anlagenstörungen auf. Diese Bedingungen entsprechen nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb und sind bei ordnungsgemäßen Betrieb und ordnungsgemäßer Wartung der Anlage nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Es ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, bei dem Bewertungsmaßstab in Richtung auf eine schärfere Bewertung abzuweichen.

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen sind somit weder von den Geruchs- noch von den Schallimmissionen erhebliche Beeinträchtigungen von Wohngebäuden in der Ortslage Springe zu erwarten.

⁹ BMH - Bonk-Maire-Hoppmann GbR 2011: Schalltechnisches Gutachten zum Neubau einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk in der Ortschaft Springe, 03/2011

¹⁰ TÜV NORD 2010: Gutachterliche Ersteinschätzung zur Geruchsbelastung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage der Bioenergie Springe GmbH & Co. KG in Springe, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Stand: 19.10.2010)

Grundlage für diese gutachtlichen Bewertungen (Schall/Geruch) sind mehrere, in den Gutachten aufgeführte technische Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage. Diese Rahmenbedingungen sind im Genehmigungsverfahren für die Biogasanlage zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen werden abschließend im Genehmigungsverfahren (nach BImSchG¹¹) bzw. im Baugenehmigungsverfahren für die Biogasanlage geregelt.

Dem Plangebiet kommt (lt. RROP) Richtung Norden keine besondere Erholungsfunktion zu. Hier ist auch die Bundesstraße 217 als Vorbelastung zu werten. Allerdings ist der im Norden gelegene „Weg zur Kunst“ Bestandteil des regional bedeutsamen Radwanderwegenetzes.

Südlich des geplanten Biogasstandortes, entlang des Weges „Auf dem Bruche“ und sich nach Südosten zum Jagdschloss in fortsetzend ist ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Weiter südlich - in etwa 280 m Entfernung zu dem geplanten Biogas-Standort - liegt außerdem das Landschaftsschutzgebiet „LSG - H 32 Osterwald – Saupark“.

Grundsätzlich wird der Landschaftsraum relativ stark von Spaziergängern, Fahrradfahrern, Reitern etc. frequentiert und weist insofern eine Bedeutung für die Erholungsnutzung (v.a. Naherholung) auf.

Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind zum einen durch die Anlage selbst (Beeinträchtigung Landschaftsbild und Geruch sowie Lärm, s. jeweilige Beschreibungen/Bewertungen) als auch durch den An- und Abfahrtsverkehr möglich.

Verkehrliche Auswirkungen werden in Kap. 4.1 beschrieben. Während der Maisernte (15 Tage im Zeitraum Mitte Sept. bis Mitte Okt.) wird ein erhöhtes Aufkommen an landwirtschaftlichen Schleppern auf dem Weg zur Biogasanlage festzustellen sein. Gegebenenfalls kann in diesem Zeitraum die Erholungsnutzung geringfügig beeinträchtigt sein. Im Rahmen des Bebauungsverfahrens wird eine Erschließungsvariante (An-/Abfahrt von Süden) untersucht, die zu einer Entlastung insbesondere des nördlichen Erholungsraumes führen könnte.

In den übrigen Zeiten im Jahr wird der durch die Biogasanlage zusätzlich erzeugte Verkehr voraussichtlich zu keinen spürbaren Mehrbelastungen auf den Straßen führen.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope:

Der Geltungsbereich (ca. 2,5 ha) wird vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen und liegt zwischen zwei befestigten Wirtschaftswegen („Schwarzer Koppelweg“ im Norden und „Auf dem Bruche“ im Süden). Im Nord und Süden befindet sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich jeweils ein Graben, welcher in östlicher Richtung entwässert.

Nördlich des Standortes (ca. 250 m entfernt) verläuft die Haller, ein Nebenfluss der Leine, mit ihren bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandresten. Im Osten liegen in ca. 150 m Entfernung größere Feldgehölzkomplexe bevor in ca. 450 m Entfernung die so genannte „Kaiserallee“, eine auf das Jagdschloss ausgerichtete, von Kastanien gesäumte Achse folgt.

¹¹ BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz

Ansonsten ist der Standort weiträumig umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, darunter auch Grünlandflächen v.a. am Ortsrand in Verbindung mit Hofstellen sowie teilweise entlang der Haller.

Im Süden verläuft die L 461 in ca. 970 m Entfernung, an die sich die Waldbestände des Kleinen Deisters anschließen. Die B 217 liegt westlich und nördlich, ca. 0,8 bis 1 km entfernt.

Eine Biotoptypenkartierung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage südlich Schwarzer Koppelweg“.

Im Landschaftsplan und im Landschaftsrahmenplan sind keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Angesichts der angrenzenden Grünlandkomplexe und der offenen Feldflur mit einzelnen Feldgehölzen wird insbesondere die avifaunistische Bedeutung weiter untersucht. Nach den bisherigen Erkenntnissen zu den vorkommenden Brutvögeln sind durch das Vorhaben aber keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Diese werden basierend auf die abschließenden Kartierergebnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert.

Gemäß den Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Region Hannover) ist der gesamte Bördenraum zwischen Hannover und dem Osterwald als potenzieller Feldhamsterlebensraum anzusehen. Bei dem Feldhamster handelt es sich um eine streng geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) sowie gemäß Anhang IV der europäischen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Richtlinie. Es ist gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG verboten, Tiere der streng geschützten Arten zu töten, zu fangen, zu verletzen oder ihre Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören.

Da keine exakten Verbreitungsangaben für dieses Gebiet existieren, ist bei jedem Planungsvorhaben, welches in potenzielle Feldhamsterlebensräume eingreift, eine Erfassung dieser Art vorzunehmen. Eine Erfassung des Hamsters erfolgt am besten im Zeitraum April bis Mai. Sofern Hamster im Plangebiet festgestellt werden, ist eine Befreiung von den Verboten des besonderen Artenschutzes zu beantragen. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist, dass die Feldhamsterpopulation in ihrem Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert werden kann. Dieser ‚günstige Erhaltungszustand‘ kann im Einzelfall durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

Für das vorliegende Planungsvorhaben wurde bereits im August 2010 (nach der Ernte) nach dem Feldhamster gesucht, ohne allerdings Anzeichen für eine Population feststellen zu können. Im Frühjahr diesen Jahres wird eine weitere Erfassung des Feldhamsters erfolgt. Sofern doch Anzeichen für eine Feldhamsterpopulation festgestellt werden, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt Springe und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in den Bebauungsplan bzw. die Genehmigungsunterlagen aufzunehmen.

Mittelbar kann durch die Biogasanlage weiterhin eine Veränderung der landwirtschaftlichen Fruchtfolge in der Umgebung des Standortes verursacht werden, wenn vermehrt Mais im unmittelbaren Umfeld angebaut wird. Derzeit liegen die Anbauflächen in größerer Entfernung zur Anlage und verteilen sich auf mehrere vereinzelt liegende Felder.

Der Maisanbau wird im Rahmen einer 3- bis 4-jährigen landwirtschaftlichen Fruchtfolge erfolgen. Mehrjährige Monokulturen und die damit verbundene Zunahme von Schädlings- oder Krank-

heitsbefall und der Verlust der Bodenfruchtbarkeit wirken sich ungünstig aus. Durch diese Fruchtfolge ist gewährleistet, dass es nicht zu einer einseitigen Dominanz des Maises in der Feldmark kommen wird.

Bereits jetzt werden ergänzend auch andere nachwachsende Rohstoffe in der Anlage verwertet, in Zukunft kommen ggf. weitere nachwachsende Rohstoffe und Reststoffe als Eingangssubstrate in Frage.

Grundsätzlich haben auch diese Veränderungen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft der landwirtschaftlichen Feldflur, ohne dass der Anbau nachwachsender Rohstoffe jedoch unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung oder eines Genehmigungsverfahrens ist.

Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft:

Im Untersuchungsgebiet herrschen Lehmböden mit tonig bis schluffigen Anteilen vor, der Geltungsbereich ist noch zu den Gleyen der Haller-Niederung zu rechnen, die bei dem ursprünglich sehr hoch anstehendem Grundwasser entstanden sind. Durch die Haller-Regulierung ist bei den meisten dieser Böden eine ackerbauliche Nutzung möglich und erfolgt. Das Ausgangsgestein der Bodenbildung besteht aus weichseleiszeitlichem Löß und seinen Umlagerungsprodukten über einem fluviatilen Lehm. Die Grundmoräne besteht aus einem tonigen Lehm, der meist kalkhaltig und stark steinig ist.

Im Landschaftsplan Stadt Springe wird dem Plangebiet eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zugesprochen. Außerdem wird auf eine Überflutungsgefahr ausgehend von der Haller hingewiesen.

Unversiegelten Böden kommt regelmäßig eine Bedeutung im Naturhaushalt zu, was in der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) seinen Niederschlag gefunden hat. Standorte mit besonderen Werten und Funktionen des Bodens (z.B. alte Waldstandorte, Sonderstandorte, seltene Böden) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Unmittelbar westlich können laut Landschaftsplan Springe schutzwürdige Niedermoorböden anzutreffen sein.

Im Nord und Süden befindet sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich jeweils ein begradigter, wegebegleitender Graben, welcher in östlicher Richtung entwässert. Nördlich des Standortes (ca. 250 m entfernt) verläuft die Haller, ein Nebenfluss der Leine, mit ihren bachbegleitenden Gehölzstrukturen.

Eine Rückhaltung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Flurstück der Biogasanlage. Die Vorflut ist durch vorhandene Gräben entlang der Wege gegeben. Durch einen umlaufenden Wall werden im Schadensfall ggf. anfallende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten. Zugleich bietet der Wall Schutz vor einer Überflutung bei extremen Hochwasserereignissen der Haller.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Grundstücksentwässerung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser, sowie der Neubau oder die Änderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern als auch Gewässerausbauten werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Aufgrund der Nähe zur Haller kann Grundwasser vergleichsweise hoch anstehen. Allerdings sind tiefer liegende Eingriffe in den Untergrund nicht vorgesehen. Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan wird der Grundwasserschutz vertiefend betrachtet.

Besondere Werte und Funktionen hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sind im Plangebiet nicht vorhanden. Klimatische Wechselwirkungen mit belasteten Siedlungsräumen bestehen nicht. Aufgrund der Lage des Plangebietes und seiner geringen Größe sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Aussagen zu möglichen Geruchsbelastungen wurden bereits in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch getroffen (s.o.).

Grundsätzlich trägt die Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen zu einer Verminderung der CO₂-Belastung und damit zum Klimaschutz bei.

Schutzgut Landschaft:

Der Standort der Biogasanlage wird dem Landschaftstyp „Gewässerauen der Haller und ihrer Zuflüsse“ zugeordnet, die „ebenen bis leicht hügeligen Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens“ grenzen südlich bis zum Kleinen Deister an.

Beim Standort handelt es sich um eine nahezu ebene Fläche mit keinem ausgeprägten Relief. Gliedernde landschaftliche Strukturen (v.a. Gehölze) sind insbesondere an den Ortsrändern (u.a. zur Wohnbebauung Schwarzer Koppelweg), entlang der Haller und an den Feldwegen oder als kleine Feldgehölze (ca. 150 m östlich vom Geltungsbereich) vorhanden. Ansonsten handelt es sich um eine offene Feldflur mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Dabei finden sich am Ortsrand (im Zusammenhang mit den Hofstellen) sowie teilweise entlang der Haller Grünlandflächen (mit Viehhaltung), die im Raum Springe vergleichsweise selten geworden sind.

In ca. 450 m Entfernung liegt im Osten die so genannte „Kaiserallee“, eine auf das Jagdschloss ausgerichtete, von Kastanien gesäumte durchgängige Achse. Nach Süden wird der Landschaftsraum durch den bewaldeten Höhenzug des Kleinen Deisters begrenzt, nach Westen durch die Ortslage Springe (geprägt von Wohnbebauung, Hofstellen und Hallenbad/Reithalle/Sportplätze). Im Norden wirkt die in Dammlage geführte und teilweise von Gehölzen begleitete Bundesstraße 217 als Zäsur.

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind die Hochspannungsfreileitungen (110 kV) südlich des geplanten Standortes zu nennen.

Dem Plangebiet und seiner Umgebung wird im Landschaftsplan eine mittlere Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild zugeordnet.

Es werden eine großzügige Eingrünung der Anlage ebenso wie gedeckte Farben etc. mit dem Bebauungsplan festgesetzt. Zudem schirmen schon vorhandene Feldgehölze die Anlage zur Kaiserallee hin ab. Allerdings kann bei der geplanten Höhe (bis zu 20m), die Anlage nicht vollständig verborgen werden. Die Wände der einzelnen Behälter wären zwar durch die geplante Eingrünung weitestgehend verdeckt, allerdings bleibt die aufgewölbte Folienabdeckung sichtbar. In wie weit noch eine Reduzierung der Höhe möglich ist, wird im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan geprüft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Wie in Kap. 4.3 ausgeführt steht die Brücke über die Haller unter Denkmalschutz. Im weiteren Verfahren sind vom Anlagenbetreiber statische Nachweise zur Tragfähigkeit zu erbringen und bei einer eventuell erforderlichen Verstärkung der Brücke sind die Anforderungen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bezüglich möglicher archäologischer Bodenfunde werden beachtet.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege zu berücksichtigen. Bis auf die in Anspruch genommene Fläche werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen allerdings nicht beeinträchtigt. Der eventuell erforderliche Ausbau sowie die Unterhaltung der genutzten Feldwege wird zwischen Anlagenbetreiber und Realverband bzw. der Stadt Springe (Hallerbrücke) privatrechtlich geregelt.

Weitere Sachgüter sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht relevant.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung ist nicht zu erkennen.

8.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Während in der 16. Flächennutzungsplanänderung die Anforderungen der Eingriffsregelung nur überschlägig ermittelt und beschrieben werden, wird für den Bebauungsplan Nr. 81 eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die voraussichtlich keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist¹².

Durch eine örtliche Bauvorschrift mit Festsetzungen insbesondere zur gedeckten Farbgebung der Anlage und umfangreichen Eingrünung sollen die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild begrenzt werden. Weiterhin werden im Bebauungsplan die Möglichkeiten einer Höhenreduzierungen der Anlagenbehälter geprüft, eine Höhenbegrenzung der Bauwerke wird festgesetzt.

Durch die Prüfung einer Erschließungsvariante von Süden soll nach Möglichkeiten einer weitestgehenden Vermeidung von Auswirkungen auf die Erholungsnutzung durch den Mehrverkehr der Anlage gesucht werden. Dabei ist eine eventuelle Mehrbelastung hinsichtlich Verkehr und Lärm im Bereich der Wohnbebauung (insbesondere entlang der Straße „Im alten Lande“) zu berücksichtigen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Rückhaltung, Schutzeinrichtungen für den Schadensfall, umgebender Schutzwall, keine tieferen Eingriffe in den Untergrund etc.) werden erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermieden.

¹²

Die potenzielle Bedeutung des Lebensraums für Feldhamster wird im Laufe des Planungsverfahrens noch abschließend geklärt werden, ist aber nach derzeitigem Stand nicht gegeben. Die Grundwassergefährdung wird im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan genauer betrachtet.

Konfliktanalyse (Bilanzierung)

Durch die 16. Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG vorbereitet. Von der Errichtung und den Betrieb werden voraussichtlich insbesondere die im folgenden aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen:

- In das Schutzgut Boden wird insbesondere durch Bodenversiegelung und -befestigung sowie ggf. durch Bodenauf- und -abtrag eingegriffen;
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung von hohen und großvolumigen Baukörpern;
- Mögliche Auswirkungen auf (potenzielle) Feldhamsterlebensräume sind noch abschließend zu untersuchen, aber aktuell nicht zu befürchten (s. Kap. 8.1).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch die vorgesehenen Maßnahmen (Rückhaltung, Schutzeinrichtungen für den Schadensfall, umgebender Schutzwall etc.), die im wasserrechtlichen Verfahren konkretisiert werden, nicht zu erwarten. Tiefer liegende Eingriffe, in das ggf. höher anstehende Grundwasser sind nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Analyse und Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Aufgrund des Volumens und der Höhe der Baukörper ist eine umfassende Eingrünung der geplanten Biogasanlage vorgesehen. Zu allen Seiten soll ein 10 m breiter Streifen mit Gehölzen bepflanzt werden. Hierbei sind neben naturraumheimischen Sträuchern auch großkronige Bäume zu verwenden.

Mit dieser Eingrünung wird den Belangen des Landschaftsbildes soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, z.B. zum Zwecke des Immissionsschutzes, können sich ggf. noch im weiteren Verfahren ergeben.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung:

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass

- von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verursacht werden, die jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können;
- ein deutlich vermehrtes Verkehrsaufkommen auf wenige Tage zur Maisernte beschränkt sein wird.
- durch das geplante Vorhaben Geruchs- und Schallimmissionen auftreten, die jedoch gemäß den fachgutachtlichen Beurteilungen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben;
- durch die Nutzung erneuerbarer Energien CO₂ – Emissionen vermindert, eine kostengünstige Wärmeversorgung für Springer Betriebe installiert und die Abhängigkeit von konventionellen Energieträgern vermindert wird;

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

- Ohne die Entwicklung des Sondergebietes „Biogas“ würden die Flächen auch zukünftig ackerbaulich genutzt werden.
- Alternative Nutzungsabsichten oder Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.
- Die angestrebten Ziele zur Förderung von regenerativen Energien und zur günstigen Wärmeversorgung für Springer Betriebe würden nicht erreicht.

8.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bereits frühzeitig (Juli 2010) wurden 5 alternative Standorte beruhend auf wirtschaftlichen Überlegungen (schlüssiges und wirtschaftliches Wärmenutzungskonzept mit relativer Nähe zu potenziellen Wärmeabnehmern), nach naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen und raumordnerischen Belangen sowie hinsichtlich erschließungstechnischer Fragestellungen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete vergleichend betrachtet.

Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort hat die Vorteile, dass er

- im Vergleich zu den meisten anderen Standorten außerhalb des LSG Osterwald-Saupark und entfernter zu dem Denkmalensemble Jagdschloss / Kaiserallee liegt,
- durch ein vorhandenes, großes Feldgehölz bereits gut zur Kaiserallee hin sichtverschattet ist,
- die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Abstände zwischen der Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung einhält,
- eine verkehrliche Anbindung über verschiedene Wirtschaftswege ermöglicht, an denen nur vergleichsweise wenige Wohnhäuser liegen,
- in günstiger Entfernung zu den potenziellen Gas-/ Wärmeabnehmern liegt.

9. Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die folgenden Methoden und Verfahren verwendet worden:

- Die Methoden und technischen Verfahren der Verkehrs-, Geruchs- und der Schallprognose werden in den entsprechenden Fachgutachten dargelegt.
- Die Eingriffsbilanzierung für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren soll nach der Methode des „Osnabrücker Modells“ erfolgen.

Die Zusammenstellung der Umweltbelange in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben überwiegend in verbal-argumentativer Form.

Es sind keine Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

9.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind – wie dargelegt – bezüglich Geruchs- und Schallimmissionen zu erwarten. Gemäß den Aussagen der fachgutachterlichen Prognosen werden die zulässigen Immissionsgrenz- und -richtwerte durch die geplante Anlage deutlich unterschritten. Es sind somit derzeit keine Gründe zu erkennen, die eine besondere Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) von Schall- und Geruchsmissionen wird daher zum gegenwärtigen Planungsstand (vorbereitende Bauleitplanung) nicht für erforderlich gehalten.

Nicht völlig auszuschließen sind Auswirkungen des Vorhabens auf den Feldhamster als streng geschützte Tierart (s. Kap. 6.1). Eine Aussage über mögliche Maßnahmen eines auf diese Art bezogenen Monitorings können erst getroffen werden, wenn eine Erfassung dieser Art im kommenden Frühjahr 2011 abgeschlossen ist. Die Ergebnisse dieser Erfassung sind dann in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Nach bisherigen Kenntnissen kommt der Feldhamster aber im Gebiet nicht vor.

Auch über die aufgeführten Aspekte hinaus wird zum gegenwärtigen Planungsstand kein Anlass gesehen, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung vorzusehen.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, eine ca. 2,5 ha große Sonderbaufläche für den Bau und den Betrieb einer Biogasanlage auszuweisen.

Das Plangebiet wird über Realverbandswege (Nahbereich) an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden zwei Erschließungsvarianten mit ihren jeweiligen Auswirkungen dezidiert verglichen.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist eine umfassende Eingrünung der Anlage durch Pflanzstreifen von 10 m Breite zu allen Seiten vorgesehen.

Bezüglich der Geruchs- und Schallimmissionen liegen Fachgutachten vor, die zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohngebäuden in der Ortslage Springe nicht zu erwarten ist.

Als weitere, im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen zu nennen:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Bodenversiegelung und -befestigung sowie ggf. durch Bodenauf- und -abtrag;
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Errichtung von hohen und großvolumigen Baukörpern.
- Mögliche Auswirkungen auf (potenzielle) Feldhamsterlebensräume sind noch abschließend zu untersuchen (s. Kap. 8.1).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch die vorgesehenen Maßnahmen (Rückhaltung, Schutzeinrichtungen für den Schadensfall, umgebender Schutzwall etc.), die im wasserrechtlichen Verfahren konkretisiert werden, nicht zu erwarten. Tiefer liegende Eingriffe, in das ggf. höher anstehende Grundwasser sind nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich trägt die Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen zu einer Verminderung der CO₂-Belastung und damit zum Klimaschutz bei.

Nach erster überschlägiger Beurteilung ist zu erwarten, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 BNatSchG durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.



Hameln, den 01.06.2011